



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 95/2021

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>BearbeiterIn: Herr Lutz</i>	<i>Datum</i> <i>08.11.2021</i>
--	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Haushaltsausschuss	Zur Beratung und Empfehlung	25.11.2021	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	07.12.2021	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	09.12.2021	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat der Stadt Schöningen dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Jahr 2012 die Entlastung.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Das Referat R des Landkreises Helmstedt, als Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schöningen, hat den Jahresabschluss 2012 geprüft und seinen Schlussbericht am 14.09.2021 vorgelegt.

In der Schlusserklärung fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammen:

„Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Schöningen wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen, haben sich nicht ergeben.

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Schneider
Bürgermeister

gez.

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen